

Umsetzung von Modell-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben mit dem Universalrohstoff Holz zur CO₂- und Ressourceneinsparung als Beitrag zum Klimaschutz, Profilierung der Forst- und Holzwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz durch den Auf- und Ausbau von Netzwerk- und Clusterstrukturen

Fördergrundsätze des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (Stand: 31.05.2016)

1. Zuwendungsziel

Ausgehend vom Oberziel der CO₂-Einsparung wird es erforderlich sein, künftig möglichst CO₂-neutrale Gebäude und Produkte herzustellen. Holz kann dabei sowohl über die direkte Speicherung als auch über Substitutionseffekte einen bedeutenden Beitrag leisten. Eine solche intelligente und nachhaltige Strategie ist wissens- und technologiebasiert. Dafür sind innovative Ansätze und entsprechende Forschung ebenso notwendig wie die Errichtung entsprechender Modell- und Referenzgebäude. Eingehende wissenschaftliche Analysen dokumentieren, dass durch die stoffliche Nutzung des Rohstoffes Holz die höchste Wertschöpfung und der größte Nutzen für den Klimaschutz erzielt werden. Die stoffliche Laubholzverwendung wird dabei zukünftig stärker in den Fokus rücken. Hier gilt es, diese im Bereich Produktinnovation durch die Zusammenarbeit von Wissenschaft/Forschung mit der rheinland-pfälzischen Holzwirtschaft voranzutreiben. Es wird darauf ankommen, innovative und Ressourcen schonende Verwendungsmöglichkeiten zu entwickeln. In der Förderperiode 2014–2020 ist demzufolge die Unterstützung von Demonstrationsvorhaben und Modellprojekten mit dem Baustoff Holz oder auch in Form von Hybridbauweisen vorgesehen, die in den Bereichen Rohstoffeffizienz, Produktinnovation und Klimaschutz (Stichpunkt „CO₂-arme Wirtschaft“) Signalwirkung entfalten und beispielgebenden Charakter haben. Die Bündelung von Forschung und Entwicklung sowie die Aus- und Fortbildung durch den Aufbau eines Holzkompetenzzentrums ist integraler Bestandteil der vorgenannten Strategie.

Die Fördermaßnahmen sollen sowohl im investiven als auch im nicht-investiven Bereich nach Möglichkeit einen Entwicklungsimpuls erzeugen. Darunter fallen die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten, der touristische Entwicklungsbeitrag, die Zukunftsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherung von Unternehmen, Lösungen für den künftigen Fachkräftemangel und Lösungsansätze im Kontext der demographischen Entwicklung.

2. Zuwendungszweck

a.) Förderung von Modell-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben durch den Einsatz des nachwachsenden Universalrohstoffes Holz:

In Anlehnung an das unter Punkt 1. formulierte Zuwendungsziel besteht der Zuwendungszweck in diesem Schwerpunkt in der Förderung von innovativen (technisch, ökologisch und wirtschaftlich marktrelevanten) Referenzgebäuden und –produkten, die mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz hergestellt werden und einen Beitrag zur CO₂- und Ressourceneinsparung und damit zur Vermeidung sowie Verringerung von Umweltbelastungen leisten.

b.) Profilierung der Forst- und Holzwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz durch den Auf- und Ausbau von Netzwerk- und Clusterstrukturen:

In diesem Schwerpunkt sollen mit den Zuwendungen allgemein die rheinland-pfälzischen Clusterstrukturen in der Forst- und Holzwirtschaft weiter entwickelt und damit die intensive und effiziente Nutzung der erneuerbaren Forstressourcen vorangetrieben werden.

Von daher werden auf regionaler Ebene Innovationen, Wissenstransfer und die Entwicklung einer wissensbasierten Wirtschaft durch systematische Kontakte zwischen dem privaten und öffentlichen Sektor sowie Hochschulen und Technologiezentren im Sinne von Clustern und Netzwerken unterstützt. In diesem Kontext ist die Etablierung und Vernetzung eines Holzkompetenzzentrums (HKZ) zur Verzahnung von Wissenschaft und Wirtschaft von großer Bedeutung. Die Ausstattung eines aufzubauenden HKZ mit wissenschaftlich arbeitendem Personal

und Infrastruktur (u.a. Laborausstattung) ist eine elementare Grundlage des Kompetenzaufbaus zur Weiterentwicklung des rheinland-pfälzischen Holzbaucusters. Es dient der anwendungsorientierten Forschung. Die erwarteten Forschungsergebnisse bilden die Grundlage für die Einführung und den Einsatz kohlenstoffarmer und energieeffizienter Produkte und Technologien.

Der Zuwendungsempfänger wird im Bewilligungsbescheid darauf verpflichtet, einen Jahresbericht über Aktivitäten und Ergebnisse zu erstellen, der in digitaler Form auf der Internetseite des Holzbaucusters veröffentlicht wird.

Im Kontext des Kompetenzzentrums soll es unmittelbaren Kontakt (gläsernes Labor) von anwendungsorientierter Forschung und (parallel ohne finanzielle Zuwendung) dort stattfindender Ausbildung geben. Auf diese Weise wird ein schnellerer Transfer von Innovationen geleistet, als es im Allgemeinen die vorgegebenen Ausbildungspläne leisten können.

Die Vernetzung und Teilnahme (gemeinsame Marktauftritte) an regionalen, nationalen und internationalen Holz- und Baumessen sowie Kongressen/Symposien, die Durchführung (über-)regional bedeutsamer Holztage und die Umsetzung von Fachstudienreisen innerhalb der Europäischen Union sind weitere Förderschwerpunkte, die direkt und indirekt einen positiven Effekt auf die Holzmobilisierung in Rheinland-Pfalz ausüben.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald die ersten Arbeiten für das Vorhaben getätigt wurden. Schon der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn.. Daher wird die Bewilligungsbehörde nur Zuwendungsanträge berücksichtigen, welche vor Beginn der Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit bei ihr schriftlich eingegangen sind. Die Zuwendungsanträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz des Unternehmens;
- Tätigkeiten des Unternehmens¹;
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens;
- Standort des Vorhabens;
- Gesamtkosten des Vorhabens;
- Form der beantragten Zuwendung (ausschließlich in Form nicht rückzahlbarer Leistungen);
- Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung;
- Information über eventuell bei anderen Behörden gestellten Zuwendungsanträge für dasselbe Vorhaben bzw. für dieselbe Tätigkeit;
- Schriftliche Information über alle De-minimis Beihilfen, welche der Antragsteller in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.²

3.2 Im begründeten Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns aussprechen. Der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn werden je nach Rechtsform des Antragstellers entweder die ANBest-K oder die ANBest-P auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22; ber. S. 324), beigefügt. Ein Beginn vor Antragstellung ist jedoch nicht zulässig.

3.3 Eine Zuwendung kann nur für ein Projekt bzw. ein Teilprojekt gewährt werden, wenn dafür keine weiteren Zuwendungen aus einem Europäischen

¹ Hinweis: Zu prüfen und berücksichtigen ist, dass bestimmte Unternehmen – z.B. Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind – nicht in den Geltungsbereich der De minimis Verordnung Nr. 1407/2013 v. 18.12.2013 fallen und somit nicht gem. dieser Verordnung gefördert werden dürfen.

² Vgl. Art. 6 Abs. 1 De minimis Verordnung Nr. 1407/2013

Programm/Fonds oder einem anderen Programm des Landes Rheinland-Pfalz gewährt wird.

- 3.4 Der Antragsteller muss vor Erteilung der Bewilligung in ausreichendem Umfang nachgewiesen haben, dass er über die administrative und operationelle Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des Vorhabens verfügt.
- 3.5 Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn der Empfänger einer Rückforderungsanordnung, die aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe erfolgte, nicht nachgekommen ist.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen (insbesondere KMU), Hochschulen und (außeruniversitäre) Forschungseinrichtungen, Clustermanagements, Kommunen und kommunale Einrichtungen, Zweckverbände sowie öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen, Verbände, Kammern sowie Vereine und natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind. Nicht Antragsberechtigt sind Unternehmen, die gemäß Art. 1 De-minimis-VO von deren Geltungsbereich ausgenommen sind.

5. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- 5.1 Förderung von Modell-, Pilot- und Demonstrationsprojekten durch den Einsatz des nachwachsenden Universalrohstoffes Holz

Speziell für diese Fördermaßnahmen bzw. Bauvorhaben (investiver Bereich) zur CO₂- und Ressourceneinsparung wurde ein Bewertungsschema entwickelt, das den Erfordernissen des Klimaschutzes einen sehr hohen Stellenwert beimisst

Die „Generierung“ von zukünftigen Anträgen soll durch die Kommunikation innerhalb des Cluster-Netzwerkes erfolgen (v.a. Mitglieder des Landesbeirates Holz Rheinland-Pfalz e.V. und in der Fachgruppe Zimmerer und Holzbaugewerbe des Baugewerbeverbandes Rheinland-Pfalz e.V.; evtl. Einbindung der bzw.

Zusammenarbeit mit der rheinland-pfälzischen Energieagentur). Dieser Prozess wird durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit in den Fachmedien und im Internet unterstützt. Zusätzlich werden Fachveranstaltungen mit thematischem und regionalem Schwerpunkt dort durchgeführt, wo besonderer Bedarf besteht. Dies betrifft zum einen regional die Nationalparkregion und fachlich die im Bereich der Holzbauforschung (Schwerpunkte Trier und Kaiserslautern) bearbeiteten Themen, bei denen Prototypen im Labormaßstab in konkrete Gebäude umgesetzt werden (z.B. Modulbauweise im Holz-Beton-Verbund). Dabei wird - strategisch gesehen - darauf geachtet, dass Kompetenzfelder, bei denen der rheinland-pfälzische Holzbau gegenüber anderen Bundesländern im Rückstand ist, vorrangig berücksichtigt werden. Mit dem Inkrafttreten der erforderlichen Rechtsgrundlagen wird ein Schwerpunkt vor allem der Bau mehrgeschossiger Gebäude sein.

Die beantragten Vorhaben werden im Land Rheinland-Pfalz umgesetzt.

Sie unterliegen grundsätzlich dem CO₂-Benchmark, d.h. sie müssen konkret belegen, wieviel Kohlendioxidemissionen über den geltenden gesetzlichen Standard (EnEV 2014) hinaus eingespart werden. Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, welche Mengen an Kohlendioxid durch „Einlagerung“ und welche durch Substitutionseffekte eingespart werden. Damit sind diejenigen Bauvorhaben im Vorteil, die einen möglichst hohen Anteil an regenerativen Bauprodukten einsetzen oder bei den noch erforderlichen Anteilen an nicht regenerativen Ressourcen einen möglichst hohen Anteil an Recyclingprodukten verwenden. Grundlage für die Bewertung eines Bauvorhabens durch die fachliche Einbindung des Landesbeirates Holz Rheinland-Pfalz e.V. sind die energetischen Zielsetzungen und die angestrebte Klimabilanz des Gebäudes. Im anschließenden konkreten Antragsverfahren sind die entsprechenden Werte mittels einer ingenieurmäßigen Planung nachzuweisen (Energieverbrauch im laufenden Betrieb, Plusenergiestatus, Kohlendioxidspeicherung anhand der eingesetzten Baumaterialien, Bilanzierung der Substitutionseffekte anhand einer Gegenüberstellung des geplanten Gebäudes mit einer vergleichbaren Standardkonstruktion). Für die erforderliche Bilanzierung steht ein bewährtes Instrumentarium zur Verfügung, beispielsweise:

- „Ökobilanz Basisdaten für Bauprodukte aus Holz“ von Sebastian Rüter und Stefan Diederichs, Arbeitsbericht aus dem Institut für Holztechnologie und Holzbiologie des Johann Heinrich von Thünen Instituts Nr. 2012/1 http://literatur.vti.bund.de/digbib_extern/dn050490.pdf oder
- „ÖKOLOGISCHE POTENZIALE DURCH HOLZNUTZUNG GEZIELT FÖRDERN“ von Albrecht, S. Rüter, S. Welling, J. Knauf, M. Mantau, U. Braune, A. Baitz, M. Weimar, H. Sörgel, S. Kreissig, J. Deimling, J. Hellwig, S. Arbeitsbericht aus dem Institut für Holztechnologie und Holzbiologie des Johann Heinrich von Thünen Instituts Nr. 2008/5 http://literatur.ti.bund.de/digbib_extern/dk041313.pdf; www.dataholz.com.

Bei der Förderung von Modell-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben mit dem Universalrohstoff Holz zur CO₂- und Ressourceneinsparung nimmt der Vorstand des Landesbeirates Holz Rheinland-Pfalz e.V. (LBH) mit seiner breiten fachlichen Kompetenz (variable Besetzung des Vorstandes: derzeit bestehend aus drei Architekturprofessoren, drei Forstingenieuren, eine Sägewerksmeisterin, drei Spezialisten aus Holzbaubetrieben, davon einer Bauingenieur, einer Architekt, einer Controller sowie ein Holzbauarchitekt) als wichtiges Entscheidungsgremium im Auswahlverfahren eine bedeutende Funktion wahr. Es ist üblich, dass Vertreter der rheinland-pfälzischen Hochschulen in den Vorstand kooptiert werden (derzeit TU Kaiserslautern, HS Trier, HS Mainz und HS Koblenz).

Angesichts der vergleichsweise kleinen Projekte und des Kreises möglicher Antragsteller kommen bei den Auswahlkriterien aufwändige Zertifizierungsverfahren und –prozesse nicht in Frage, da deren Kosten in keinem sinnvollen Verhältnis zu den finanziellen Projektvolumina stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass schon der „CO₂-Benchmark“ (s.o.) mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden ist.

Aus diesem Grund wurde eine „**Bewertungsmatrix für Clusterprojekte im Sektor Holzbau**“ entworfen, die sich an den anerkannten Vorgaben der Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) (www.dgnb.de) orientiert. Der Leitfaden für nachhaltiges Bauen der Bundesregierung verfolgt den gleichen

systematischen Ansatz (<http://www.nachhaltigesbauen.de/leitfaeden-und-arbeitshilfen-veroeffentlichungen/leitfaden-nachhaltiges-bauen-2013.html>). Damit finden alle Aspekte Berücksichtigung, die für ein nachhaltiges Gebäude wichtig sind. Das DGNB-Schema wurde allerdings in einigen Punkten, insbesondere in seiner Gewichtung, modifiziert. Dafür waren folgende Gründe maßgebend: die DGNB-Zertifizierung wird auf alle Materialtypen angewandt und berücksichtigt nicht die holzbauspezifischen Aspekte, die daher ergänzt wurden. Zudem ist der Klimaschutz dort ein Aspekt unter vielen und fließt nur mit einer vergleichsweise geringen Gewichtung ein. Im Hinblick auf die übergeordneten Zielsetzungen des operationellen Programms ist es zwingend, auf diesem Feld einen besonders starken Bewertungsakzent zu setzen.

Grundsätzlich werden alle unter Punkt 2.a) genannten Bauvorhaben von den Antragstellern bei den Vorstandssitzungen des LBH vorgestellt. Die Präsentation der Vorhaben im Fachgremium hat den Vorteil, dass der Antragsteller auf Unklarheiten und spezifische projektbezogene Fach- und Nachfragen des Gremiums sofort eingehen und diese beantworten kann. Zur Vorbereitung auf die Sitzungen ist es erforderlich, dass den Vorstandsmitgliedern im Vorfeld entsprechende Projektunterlagen (Skizze/Beschreibung und Zielsetzungen) vorliegen. In begründeten Einzelfällen können die Projektunterlagen auch am Tag der Sitzung ausgehändigt werden. Nach Abschluss der Projektpräsentation wird in Abwesenheit des Antragstellers von jedem anwesenden Vorstandsmitglied der Vordruck **„Bewertungsmatrix für Clusterprojekte im Sektor Holzbau“** mit den dort aufgeführten Parametern und Einzelkriterien ausgefüllt. Die Einzelergebnisse werden dann zu einem Gesamtergebnis zusammengeführt (Punktebereich). Aus der errechneten Punktzahl leitet sich eine Förderempfehlung ab, die sich in einem prozentualen Fördersatz niederschlägt. Der errechnete Fördersatz hat bindenden Charakter und ist somit der Fördersatz, der für die Projektförderung durch die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegt wird. Sollte es zu Abweichungen zwischen dem vom Vorstand des LBH empfohlenen Fördersatz und dem von der Bewilligungsbehörde tatsächlich gewährten Fördersatz kommen, bedarf es einer hinreichend fachlich begründeten Stellungnahme seitens der Bewilligungsbehörde, warum vom empfohlenen Fördersatz abgewichen wurde.

Erst nach der Beschlussfassung und damit der ausgesprochenen Förderempfehlung durch den Vorstand des LBH wird das formelle (Antrags-)Verfahren eingeleitet. Ab diesem Zeitpunkt kann der Antragsteller den formellen Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Je nach Erfordernis kann der Antragsteller mit der Einreichung des Förderantrages auch den Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellen. Eine von der Bewilligungsbehörde schriftlich erteilte Vorabgenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist bewilligungsunschädlich. Der Antragsteller kann aus der Vorabgenehmigung eine Zusicherung auf einen Zuwendungsbescheid nicht herleiten. Das Finanzierungsrisiko verbleibt allein beim Antragsteller.

Zu jeder Vorstandssitzung des Landesbeirates Holz Rheinland-Pfalz e.V. wird ein Protokoll erstellt, in dem die Ergebnisse der vorgestellten Projektvorhaben einschließlich des Gesamtergebnisses der Bewertungsmatrix schriftlich festgehalten werden. In den Protokollverteiler wird neben den Vorstandsmitgliedern auch die zuständige Bewilligungsbehörde im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) aufgenommen.

Das beschriebene Verfahren ermöglicht in jedem Einzelfall eine transparente und nachvollziehbare objektive Bewertung der Modell-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben mit dem Rohstoff Holz.

5.2 Profilierung der Forst- und Holzwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz durch den Auf- und Ausbau von Netzwerk- und Clusterstrukturen

Demgegenüber ist bei Fördermaßnahmen im Bereich der Profilierung der Forst- und Holzwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz durch den Auf- und Ausbau von Netzwerk- und Clusterstrukturen kein Auswahlverfahren in dem unter Ziffer 5.1 dargestellten Verfahren vorgesehen. Die Entscheidung über die Bewilligung von diesen Projekten auf der Basis von Förderanträgen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Clustermanagement Forst und Holz. Durch seine fachliche Kompetenz beurteilt das Clustermanagement Forst und Holz die Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge und legt sich nach erfolgter Prüfung des Projektinhaltes auf einen Fördersatz fest.

Das Votum und damit die Höhe des empfohlenen Fördersatzes wird vom Clustermanagement Forst und Holz der Bewilligungsbehörde mitgeteilt.

Bei den in Rede stehenden Projekten handelt es sich um alle Maßnahmen im nicht-investiven Bereich einschließlich der Etablierung und Vernetzung eines Holzkompetenzzentrums.

Sollte im Rahmen eines Projektantrags die Durchführung einer/von Fachstudienreise(n) im Bereich Holzbau zur Fortbildung für Betriebsinhaber/innen, Mitarbeiter/innen und Ausbilder/innen vorgesehen sein, so kann diese auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, jedoch innerhalb der Europäischen Union stattfinden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Zuwendungen werden als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckes kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher förderfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Auch im Falle der Vollfinanzierung ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Eine solche Ausnahme ist vor Erteilung der Bewilligung im Prüfvermerk angemessen zu begründen.
- 6.2 Zuwendungen werden in Form nicht rückzahlbarer Leistungen bewilligt.
- 6.3 Die Auswahl und Bewilligung der Vorhaben sowohl im investiven als auch im nicht-investiven Bereich erfolgen auf der Basis eines Antrags im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 6.4 Der Fördersatz aus Landesmitteln beträgt bis zu 50% der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.

- 6.5 Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten Zuwendung darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen. Das Kumulierungsverbot des Art. 5 Absatz 2 De-minimis-Verordnung ist hierbei zu beachten.
- 6.6 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Zuwendung unter Berücksichtigung der förderfähigen Ausgaben, mindestens 20.000 Euro beträgt.
- 6.7 Zuwendungsfähige Ausgaben:

Zuwendungsfähig sind die im Förderzeitraum zweckentsprechend anfallenden und eindeutig der Fördermaßnahme zuordenbaren und durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachweisbaren Ausgaben beispielsweise für

- ➔ Rechtsberatung
- ➔ Bauliche Investitionen
- ➔ Baunebenkosten einschließlich Gebühren
- ➔ Kosten für technische Anlagen (z.B. Abwasser, Wasser, Gas, Wärmeversorgung, Strom) soweit sie für den Betrieb des Gebäudes erforderlich sind
- ➔ Ingenieurleistungen (z.B. Baustatik, Bauphysik, Brandschutz), Architektenhonorare, Planungsleistungen
- ➔ Personalausgaben auf der Basis des jeweils aktuell gültigen TV-L bzw. TVöD; nach § 44 der LHO Rheinland-Pfalz in Verbindung mit Ziffer 1.3 der ANBest-P darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen in diesen Fällen nicht berücksichtigt werden (Besserstellungsverbot).
- ➔ Reisekosten gemäß den Regelungen im Landesreisekostengesetz

- Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Schuldzinsen

- Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist
 - Skonti und Preisnachlässe, die der Zuwendungsempfänger in Anspruch genommen hat.
- Nicht zuwendungsfähig sind bei Modell-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben z.B.:
 - ➔ Kosten für Außenanlagen
 - ➔ Kosten für die Inneneinrichtung/Einrichtungsgegenstände

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 In Abhängigkeit der Rechtsform des Antragstellers sind entweder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände (ANBest-K) Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 7.2 Zuwendungen, die zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen gewährt werden, müssen zurückgezahlt werden, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten eine Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der Infrastruktur eintritt und dadurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die ursprünglichen Ziele untergraben würden. Rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wieder eingezogen.
- 7.3 Sofern Fachstudienreise(n) im Bereich Holzbau zur Fortbildung für Betriebsinhaber/innen, Mitarbeiter/innen und Ausbilder/innen stattfinden, ist die Teilnahme von den Teilnehmern in einer Teilnehmerliste zu bestätigen.
- 7.4 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

7.5 Wenn die beihilferechtliche Prüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Förderung des beantragten Projektes eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEU-Vertrag darstellt, erfolgt die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

8. Verfahren

- 8.1 Zuständige Behörde für die Antragsannahme (einschließlich Beratung und Bearbeitung von Änderungsanträgen), Antragsprüfung und den Erlass von Bewilligungsbescheiden (einschließlich Erlass von Änderungsbescheiden) ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF).
- 8.2 Das MUEEF veranlasst die Auszahlung der Zuwendungen.